

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang  
Volkswirtschaftslehre  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 27.02.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

**I.**

Die Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss *Bachelor of Science* wird wie folgt geändert (Änderungen fett gedruckt):

**1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 170 Leistungspunkte auf die in Absatz 2 genannten Module und 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit. Eine Mehrerbringung von Modulen innerhalb der Wahlbereiche ist nicht möglich.

**2. § 8 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:**

- (9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, sowie die Ergebnisse der prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

**3. § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

- (3) Prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des

Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent

„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

#### **4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bzw. die Bestätigung der Betreuung des Bachelorpraktikums erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 90 Leistungspunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Themenausgabe bzw. der Aufnahme des Bachelorpraktikums ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

#### **5. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in der Form einer wissenschaftlichen Themenarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 3 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in der Form eines Praktikumsberichts beträgt 4 Wochen, beginnend mit dem Ende des Praktikums. Das Praktikum kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Praktikums abgebrochen werden.

**6. § 14 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:**

- (6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte ohne Note gut geschrieben. Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nicht. Entspricht die angerechnete Leistung einem Teil eines Moduls des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelmsuniversität, welches laut Modulhandbuch mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen wird, so erhält die/der Studierende die Möglichkeit, den noch fehlenden Teil des Moduls durch eine Prüfungsleistung zu absolvieren. In diesem Fall berechnet die Modulnote aus der Note dieser Prüfungsleistung. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind, diese werden mit der erbrachten Note angerechnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können höchstens bis zu einem Anteil von 120 Leistungspunkten angerechnet werden.

**7. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. Für Sprachprüfungen gilt diese Versuchsbeschränkung nicht; diese können unbegrenzt wiederholt werden. Insgesamt steht jedem Prüfling darüber hinaus 4 Drittversuche für eine Modulabschlussprüfung bzw. eine Teilprüfung eines Moduls zur Verfügung. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Für Studiengangwechsler und für Hochschulwechsler, die gleichwertige prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls oder Module oder die Bachelorarbeit insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Zahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten und Drittversuche angerechnet.

**8. § 15 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 werden gestrichen.**

**9. § 15 Abs. 6 wird zu § 15 Abs. 3.**

**10. § 15 Abs. 7 wird wie folgt geändert:**

- (4) Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist für ein VWL und für ein BWL Wahlpflichtmodul genau einmal möglich, sofern dieses noch nicht abgeschlossen ist. Ein weiterer Wechsel danach ist ausgeschlossen. Ein Modul, das als Wahlpflichtmodul ausgewählt wurde, kann nicht für ein anderes Wahlpflichtmodul wieder gewählt werden. Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere prüfungsrelevante Leistungen erbracht, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. Ist eine Kandidatin/ein Kandidat in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert, hat sie/er nicht mehr die Möglichkeit, die erforderlichen Leistungen stattdessen in einem anderen Wahlpflichtmodul zu erbringen.

**11. § 15 Abs. 5 wird neu eingefügt:**

- (5) Sind in einem gewählten Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere prüfungsrelevante Leistungen erbracht und wechselt die Kandidatin/der Kandidat das Wahlpflichtmodul, so wird das Ergebnis der prüfungsrelevanten Leistungen in das Diploma Supplement gemäß § 18 aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 nicht berücksichtigt.

**12. § 15 Abs. 8 wird wie folgt geändert:**

- (6) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Bachelorarbeit nicht bestanden haben, erhalten diesen Fehlversuch auf die Zahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

**13. § 15 Abs. 9 wird wie folgt geändert:**

- (7) Ist ein Pflichtmodul oder ein Wahlpflichtmodul nach Ausschöpfen aller Drittversuche oder die Bachelorarbeit in der Wiederholung endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

**14. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Aus den Noten der Module einschließlich der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorpraktikums wird eine Gesamtnote gebildet. Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut;          |
| von 1,6 bis 2,5        | = gut;               |
| von 2,6 bis 3,5        | = befriedigend;      |
| von 3,6 bis 4,0        | = ausreichend;       |
| über 4,0               | = nicht ausreichend. |

**15. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- (3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Abgewählte Wahlpflichtmodule sind dabei als solche zu kennzeichnen.

## **16. Änderung der Modulbeschreibungen:**

Mit der Änderung der Prüfungsordnung werden auch die Modulbeschreibungen im Anhang geändert.

## **Übergangsvorschriften:**

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle prüfungsrelevanten Leistungen, die seit dem WS 07/08 abgelegt werden. Ziffer 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem WS 08/09 abgelegt werden.
- (2) Die bisherige Möglichkeit, Zusatzversuche zu setzen, wird durch die Neuregelung in § 15. Abs. 2 ersetzt. Zusatzversuche konnten letztmalig im SoSe 2007 gesetzt werden. Eventuell gesetzte Zusatzversuche blieben gültig.
- (3) § 14 Abs. 6 gilt für alle Anträge auf Anrechnung, welche nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gestellt worden sind.

## **II.**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den AB Uni in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09. Juli 2008 und vom 22. Oktober 2008.

Münster, den 27.02.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 27.02.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles